

In Bezug auf die Versorgung bzw. Abfindung der Frauen finden sich jedoch recht ausführliche Vorschriften. So werden Heiratsgut und Aussteuer auf 3000 Gulden rheinisch festgelegt, welche Summe allerdings bei entsprechender Besserstellung nach Ermessen erhöht werden darf, jedoch ohne die geringste Beeinträchtigung von Fideikommissgütern. Über Ausstattung und Leibgeding (Widerlegung, Witwensitz) darf der einzelne Agnat ohne Zustimmung des Direktors (bzw. der Agnaten, wenn es sich um die Heirat des Primogenitus selber handelt) nichts vereinbaren. Da sich Widerlegung und Leibgeding nach der Höhe des von der Ehefrau einzubringenden Heiratsgutes richten, darf der Primogenitus höchstens 12'000 und dürfen die anderen Agnaten höchstens 6'000 Gulden rheinisch entgegennehmen. Mit agnatischer Zustimmung ist auch hier, wiederum ohne Schmälerung fideikommissarischer Substanz, eine Erhöhung zulässig. —

Von einer Abfindung bzw. Versorgung (Apanagierung) Nachgeborener kann wenigstens im Gesamthause Liechtenstein keine Rede sein, da jeder der drei Linien eine Nutzungsgewere an einem Teil des Fideikommisses zukommt. Von Nachgeborenen kann eigentlich nur in der Linie des Primogenitus gesprochen werden. Von diesen ist denn auch in der Erbeinigung insofern die Rede, als sie ausdrücklich von jedem Erbenspruch in Bezug auf die Erstgeburtsgüter ausgeschlossen und den übrigen Agnaten gleichgestellt werden.

b) Bestimmungen betreffend Streiterledigung

Diesem Thema widmet die Erbeinigung verhältnismässig viel Raum. Dem Primogenitus obliegt als eine der wichtigsten Aufgaben die Erhaltung des Friedens unter den Mitgliedern des Hauses. Entsteht Streit, so haben die Parteien, denen jede Tätlichkeit ausdrücklich untersagt ist, ihre Sache vor den Direktor zu tragen, der versuchen soll, einen Vergleich herbeizuführen. Misslingt eine vergleichsweise Erledigung, so hat der Primogenitus ein Schiedsgericht einzuberufen, dessen Obmann er von Amtes wegen ist und das weiter aus je zwei von den Parteien zu bezeichnenden Agnaten des Hauses (fehlendenfalls Aussenstehenden) zusammengesetzt ist. Dieses Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich mit Stimmenmehrheit, nötigenfalls nach Beizug eines Rechtsgelehrten als Experten. Ist der Primogenitus selber Partei, so tritt der Älteste der zweiten Hauptlinie als Obmann an seine Stelle.